An die
Gemeinde Podvelka
Gemeindeamt
2363 Podvelka

BENACHRICHTIGUNG

über die Absicht der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, Periode 1.0

gemäß § 42a des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.g.F.,

Im Zuge der Gemeindestrukturreform sind die neu geschaffenen Gemeinden (Fusionsgemeinden) gem. § 42a des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen.

Die Marktgemeinde Leutschach a.d. Weinstrasse leitet die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, Periode 1.0, ein.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

vom 23.04.2018 bis 18.06.2018

dem Marktgemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Marktgemeinde zum Kauf anzubieten.

ACHTUNG:
Auch geplante Photovoltaik- und Solaranlagengrößer 100m² sowie Biomasseheizwerke, Stall-zu- und Neubauten bedürfen einer Berücksichtigung im Flächenwidmungsplan.

Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße 2 Pol. Bez. Leibnitz

Leutschach, am 13. April 2018

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister: